

Unterhaltungsplan 2016



Inhaltsverzeichnis

- Vorbemerkungen
- Hinweise zum Unterhaltungsplan
- Gewässerliste
- Sandfänge und Rückhaltebecken
- Liste der Unterhaltungsschwerpunkte
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück mit Ausnahmeantrag
- Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück mit Ausnahmeantrag
- Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung

Vorbemerkungen zum Unterhaltungsplan 2016

In den Jahren 2014 und 2015 sammelte der Verband umfangreiche Erfahrungen mit einer Unterhaltungspraxis, die hinsichtlich ihrer Methodik und Intensität aufgrund von Änderungen der Naturschutzgesetzgebung, neuer Fristenregelungen, Einschränkungen der Unterhaltungsintensität und der im Jahre 2012 erlassenen Nds. Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (NArtAusnVO v. 12.07.2012) modifiziert worden war. Der Unterhaltungsplan 2015 berücksichtigte die Arbeitsergebnisse eines Expertenkreises von MU, NLT und WVT, der Empfehlungen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen ausgesprochen hat. Die erwartete Fortschreibung der Empfehlungen lag zum Zeitpunkt des Planungsabschlusses für 2016 noch nicht vor.

Unter dem Einfluss der unstillen Witterung des Jahres 2015 erhielt der Verband eine Reihe von Hinweisen auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit nicht nur des Gewässernetzes, sondern auch der eigenen personellen und maschinellen Leistungsfähigkeit. Vor allem sommerliche Starkregenereignisse sorgten für Stress bei Mensch, Maschine und Natur. Ungewöhnlich hoch war die Anzahl gestürzter Bäume, die im Laufe des Sommers geborgen werden mussten. Einsätze dieser Art unterbrachen immer wieder die Arbeitsroutine.

Nicht ganz unerwartet gerieten vorflutschwache seitliche Einzugsgebiete von Gewässern III. Ordnung infolge herabgesetzter Unterhaltungsintensität an den Vorflutern II. Ordnung hydraulisch unter Druck. Betroffen waren Flächen im Hasetal oberhalb von Wissingen. Die Unterhaltung der Flöthe, der Alten Hase und eines Abschnittes der Hase muss daher wieder intensiviert werden. Flöthe und Alte Hase erhalten eine 3-malige beidseitige Mahd, soweit das unter den Bedingungen der hoch intensiven Flächennutzungen im Randbereich technisch möglich ist. Beeinträchtigungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Verbandsgewässer können überall zu jeder Jahreszeit kritische Abflusszustände verursachen. Die ehemals „erfahrungsgemäß wahrscheinlich abflussschwachen Jahreszeiten“ gibt es so anscheinend nicht mehr. Bedeutende Niederschlagsereignisse können zu jeder Zeit auftreten und fordern ganzjährig ein funktionsfähiges Gewässernetz.

Starkregenereignisse im Spätsommer verursachten gebietsweise beträchtliche Erosion von frisch bestellten Ackerflächen in hängiger Lage. Baggereinsätze an Verbandsgewässern waren die Folge. Wegen dieser Ereignisse und der damit verbundenen ständigen Unterbrechungen der gewohnten Arbeitsroutine blieben die meisten für 2015 geplanten Einzelmaßnahmen unerledigt. Sie müssen in den Plan für das Jahr 2016 übernommen werden.

Gleichwohl soll das Bemühen des Verbandes um naturverträgliches, extensives Arbeiten nicht ausgesetzt werden. Auch den vorliegenden Plan wird der Verband in dieser Hinsicht mit Augenmaß umsetzen und belastende Eingriffe vermeiden, wenn das vertretbar erscheint. Der Verband ist allerdings darauf angewiesen, auch kurzfristig effektiv handeln zu können, wenn es erforderlich wird. Das gilt gerade auch dann, wenn Eingriffe nachgeholt werden müssen, die zunächst unter Extensivierungsgesichtspunkten zurückgestellt wurden. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass die Befahrbarkeit von Gewässerrandstreifen leidet, wenn sie nicht regelmäßig genutzt oder gepflegt werden. In der Regel sind bei seltener vorgenommenen Eingriffen zusätzlich auch noch größere Massen an Mähgut oder Aushub zu bewältigen, als dies bei regelmäßiger Unterhaltung der Fall wäre, so dass die Anforderungen an die Befahrbarkeit noch einmal steigen. Nicht zuletzt aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen die winterlichen Instandhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Befahrbarkeit vieler Strecken intensiviert werden, bevor dann nachfolgend die sommerlichen Unterhaltungseingriffe eingeschränkt werden können. In diesem Zusammenhang kommt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraxis besondere Bedeutung zu. Intensivierung der Flächennutzung bis (zu) nah an das Gewässer heran und gleichzeitige Extensivierung der Gewässerunterhaltung haben sich als besonders konflikträchtiger Widerspruch erwiesen. Im Extremfall war Gewässerunterhaltung technisch und wirtschaftlich unmöglich.

Es war bisher nicht in Erfahrung zu bringen, ob die Umstellung der Unterhaltungsarbeiten an den betroffenen Gewässern zur beabsichtigten Förderung des Arten- und Biotopschutzes denn auch tatsächlich hat beitragen können. Nur wenn jenseits der Erfüllung formaler bürokratischer Vorgaben auch ein tatsächlicher gewässerökologischer Mehrwert generiert wird, erscheint die Fortführung des unbestreitbaren wirtschaftlichen und arbeitstechnischen Mehraufwandes vertretbar.

Ausgeführt wird der Unterhaltungsplan von Verbandsbediensteten des Bauhofes, von geringfügig Beschäftigten, von Unternehmern, im Einzelfall von Gewässeranliegern und an Grenzgewässern auch von benachbarten Verbänden. Alle beteiligen sich engagiert am laufenden Prozess des Wandels in der Gewässerunterhaltung. Es hat ein reger fachlicher Austausch eingesetzt über die Inhalte des Unterhaltungsplanes, seine Rahmenbedingungen, Voraussetzungen, Chancen, Hemmnisse und Erfahrungen, der schon an sich die Qualität der Verbandsarbeit hebt. Fortbildungsangebote werden weiter in Anspruch genommen werden.

Der Unterhaltungsplan hat verschiedene Funktionen:

1. Die Darstellung des operativen Geschäftes im Unterhaltungsplan weist nach, dass und in welcher Weise die Verbandsaufgabe satzungsgemäß und rechtskonform wahrgenommen wird. In dieser Hinsicht ist er besonders bedeutsam für die verbandsintern Verantwortlichen.
2. Der Unterhaltungsplan begründet Teile des Haushaltsplanes und ist so auch ein haushaltswirtschaftliches Planungsinstrument.
3. Für die tägliche Arbeit des Bauhofes ist der Unterhaltungsplan der Arbeitsauftrag, in dem die Methodik, das Arbeitsziel und ggfls. einschränkende Randbedingungen so genau umschrieben sein sollen, dass der Arbeitserfolg prüfbar wird. Der Unterhaltungsplan soll den Anwender auch über weiter gehenden Vorbereitungs- und Abstimmungsbedarf unterrichten, der im Einzelfall auftreten und im Plan selber nicht geleistet werden kann.

4. Für die Gewässerschauen ist der Unterhaltungsplan das Dokument, dessen Vollzug geprüft und dessen Weiterentwicklung vorbereitet wird.
5. Die Schau- und Unterhaltungsordnungen des Landkreises und der Stadt Osnabrück fordern die Vorlage eines Unterhaltungsplanes für behördliche Abstimmungen, der Landkreis auch zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht des Verbandes.
6. In den Unterhaltungsplan sind Hinweise aufzunehmen für die Fälle, in denen das beabsichtigte Verbandsverhalten nur auf der Grundlage behördlicher Ausnahmegenehmigungen in Einklang zu bringen ist mit Rechtsnormen v.a. des Naturschutzes.

Jeder Nutzer wird also den Plan in seinem eigenen Belang möglicherweise für zu knapp gehalten, in anderer Hinsicht aber überladen finden. Das ist als Folge der zunehmenden Komplexität des Arbeitsumfeldes unvermeidbar. Nicht anschließen mochte sich der Verband den Bestrebungen der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, die darauf abzielten, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Unterhaltungsplan als naturschutzfachlich motivierte Vermeidungsmaßnahmen zu definieren und darzustellen.

Hinweise zum Unterhaltungsplan

Verwendete Abkürzungen

KIGerät	kleine Geräte, z.B. Schaufel, Handsägen
KLM	kleine Maschinen; Front- oder Seitenmäher
VB	Verbandsbedienstete
GB	geringfügig Beschäftigte
RHB	Rückhaltebecken
RL	Rohrleitungen
KA	Kläranlage
es	einseitig
bs	beidseitig
aw	abschnittsweise
ws	wechselseitig
re	rechtsseitig
li	linksseitig

Verweise auf gesetzliche Regelungen

§ 24 NAGBNatSchG die Strecke steht ganz oder teilweise unter dem Schutz des § 24 NAGBNatSchG

Sonstiges

Unter „Nr.“ ist die Kostenstelle des Gewässers oder des Gewässerabschnittes angegeben.

Ausführungszeiträume sind

bei 2maliger Mahd 02.01. – 29.02., 23.05. – 23.07. und 05.09. - 30.12.

bei 1maliger Mahd 25.07. - 03.09.

Gewässerstrecken, an denen vor dem 15.07. gearbeitet wird, sind im Plan besonders gekennzeichnet (rechte Spalte im U-Plan grau hinterlegt). Bei Abweichungen ist die Jahreszeit der Ausführung besonders angegeben.

In den in der Spalte „Maßnahme“ aufgeführten Mäharbeiten sind auch die für die Befahrbarkeit der Streckenabschnitte evtl. erforderlichen Arbeiten (Holzarbeiten, Kleinreparaturen) enthalten.

Gewässerverzeichnis

Hase	39.170 m	Voxtruper Mühlenbach	1.070 m	Bever	6.270 m
Klößner-Hase	2.400 m	Rosenmühlenbach	5.110 m	Glaner Bach	11.480 m
Nette	19.540 m	Eistruper Bach	1.530 m	Rasender Boller	1.400 m
Lechtinger Bach	4.030 m	Holter Bach	1.105 m	Wipsenbach	4.010 m
Kuhkampsbach	200 m	Stockumer Alte Hase	1.430 m	Laudieker Kanal	665 m
Pyer Moorgraben	840 m	Hüppelbruchgraben	1.245 m	Kolbach	2.800 m
Bruchbach	2.350 m	Sauerbach	670 m	Remseder Bach	7.835 m
Landwehrgraben	730 m	Dratumer Bach	1.895 m	Rankenbach	4.210 m
Klusgraben	750 m	Königsbach	9.160 m	Sentruper Graben	3.005 m
Niederrieler Bach	1.800 m	Nierenbach	1.130 m	Südbach	3.530 m
Sandbach	3.055 m	Borgloher Bach	1.630 m	Siebenbach	6.273 m
Röthebach	1.300 m	Aubach	5.760 m	Fredenbach	1.300 m
Belmer Bach	9.185 m	Quatkebach	1.240 m	Linksseitiger Talgraben	5.480 m
Icker Bach	1.290 m	Düte	27.696 m	Schierloher Graben	1.900 m
Halterner Bach	1.045 m	Malberger Graben	875 m	Salzbach	4.358 m
Lüstringer Graben	245 m	Sutthausen Bach	1.060 m	Süßbach	13.970 m
Lechtenbrinkgraben	710 m	Gartmannsbach	1.727 m	Winkelsettener Graben	1.240 m
Johannesbach	2.255 m	Hischebach	1.060 m	Müschener Graben	700 m
Menkegraben	360 m	Goldbach	15.360 m	Landwehrbach	8.200 m
Wissinger Graben	1.135 m	Leedener Mühlenbach	2.565 m	Oedingberger Bach	8.720 m
Wierau	14.200 m	Höhnebach	880 m	Deslager Bach	2.930 m
Westermoorbach	5.125 m	Sudenfelder Bach	1.605 m	Dümmer Bach	6.364 m
Kleine Wierau	970 m	Wilkenbach	6.760 m	Brandesbach	2.040 m
Galbrinksbach	640 m	Heinkenbach	2.410 m	Noerenbrooker Graben	3.785 m
Wehrendorfer Bach	580 m	Holzhauser Königsbach	1.410 m	Freienhägener Graben	1.905 m
Tebbegraben	740 m	Oeseder Bach	1.620 m	Recktebach	2.990 m
Hiddinghauser Bach	5.710 m	Windchenbrinkbach	1.255 m	Kristianengraben	1.090 m
Flöthegraben	6.915 m	Breenbach	1.140 m	Dissener Bach	8.360 m
Alte Hase	4.800 m	Schlochter Bach	3.680 m	Homannbach	2.168 m
Eversbg. Landwehrgraben	2.800 m	Huller Bach	160 m		
Pappelgraben	967 m	Fiesteler Graben	845 m		
Riedenbach	1.215 m	Kollenberggraben	745 m		
Huxmühlenbach	1.460 m	Stollenbach	790 m		
Sandforter Bach	2.290 m	Krümpelgraben	773 m		

Sandfänge und Rückhaltebecken

Aufgeführt sind nur die Sandfänge und Rückhaltebecken in den Verbandsgebieten, die Teile der Gewässer II. Ordnung oder Anlagen an diesen Gewässern sind. Ihr Bestand und Betrieb wirkt sich also unmittelbar auch auf den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer für den Wasserabfluss aus. Sie werden deshalb von der Gewässerschau mit erfasst und hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung und Funktion beurteilt.

Die Rückhaltebecken sind in der Regel von den Anliegerkommunen eingerichtet worden als Maßnahmen zum Ausgleich einer infolge Flächenversiegelung und Einleitung von Oberflächenwasser gestörten Wasserführung. Die Gemeinden sind Betreiber der Becken und tragen gem. der Veranlagungsregeln des UHV, Ziff. 3.23, auch die durch die Beckenunterhaltung verursachten Mehrkosten, sofern sie nicht selber durch eigene mit dem UHV abgestimmte Maßnahmen die Beckenunterhaltung ausführen. Im Einzelfall sind Regelungen aus Planfeststellungsbeschlüssen zu beachten.

Die Unterhaltungszuständigkeit des UHV beschränkt sich auf Maßnahmen, die der Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion der Becken dienen und umfasst nicht die Pflege von z.B. gärtnerischen Anlagen oder Wegen, die der Erschließung der Becken für Naherholungszwecke dienen.

Einzugsgebiet der Hase

Sandfänge

Hase, 3 Sandfänge
Klöckner-Hase
Nette, 4 Sandfänge
Lechtinger Bach
Pyer Moorgraben, 2 Sandfänge
Bruchbach
Landwehrgraben
Sandbach, 2 Sandfänge
Röthebach, 2 Sandfänge
Belmer Bach, 2 Sandfänge
Icker Bach, 2 Sandfänge
Lechtenbrinkgraben
Wierau
Westermoorbach
Galbrinksbach
Hiddinghauser Bach
Eversburger Landwehrgraben
Pappelgraben, 2 Sandfänge
Voxtruper Mühlenbach
Rosenmühlenbach
Eistruper Bach
Holter Bach
Borgloher Bach
Düte
Goldbach, 3 Sandfänge
Höhnebach
Sudenfelder Bach
Wilkenbach
Fiesteler Graben
Kollenberggraben
Stollenbach
Krümpelgraben
Huxmühlenbach

Rückhaltebecken

Nette, Vehrte u. Haste
Lechtinger Bach
Icker Bach
Lechtenbrinkgraben
Borgloher Bach
Gartmannsbach, 2 RHB
Goldbach
Klusgraben, 2 RHB
Pappelgraben
Riedenbach, 4 RHB
Sandforter Bach
Düte
Sutthauser Bach
Windchenbrinkbach, 2 RHB
Stollenbach

Einzugsgebiet der Bever

Sandfänge

Bever, 2 Sandfänge
Glaner Bach, 4 Sandfänge
Wipsenbach
Laudiekerkanal
Kolbach
Remseder Bach, 3 Sandfänge
Rankenbach
Sentruper Graben
Südbach, 3 Sandfänge
Siebenbach, 2 Sandfänge
Schierloher Graben
Salzbach, 2 Sandfänge
Süßbach, 3 Sandfänge
Winkelsettener Graben
Landwehrbach, 6 Sandfänge
Recktebach
Dissener Bach

Rückhaltebecken

Kolbach, 2 RHB
Remseder Bach

Freedebach
Recktebach
Dissener Bach
Südbach
Winkelsettener Graben
Süßbach

Unterhaltungsschwerpunkte

I Einzugsgebiet der Hase unterh. der Stadt Osnabrück

Gewässer	Kontrollpunkt
Pappelgraben	Hiärm-Grupe-Straße ehem. Schöpfwerk = RL
Hase	Bahnhof Neue Mühle Pernickelmühle Herrenteichstraße Kloster/Münz
Eversburger Landwehrgraben	Waldstrecke RD L 88 DB Durchlass Siedlung
Hase	Stau Pye Stau Hollage
Fiesteler Graben	Rechen am Kanal
Huller Bach	Rechen am Kanal
Stollenbach	Stadt OS = UHV 96 Ausl. RHB
Pyer Moorgraben	Boerskamp/Moorbachstr., Rechen
Lechtinger Graben	Wallenhorst-Siedlung
Nette	Bahndurchlass Vehrte RHB Vehrte Knollmeyers Mühle Oestringer Mühle (Abzweig Umflut) Kloster Nette Nackte Mühle einschl. Umflut RHB Haste Haster Mühle Düker (Ober- und Unterlauf)
Landwehrgraben	Durchlässe/Rechen
Klusgraben	Durchlässe/Rechen RHB Cloppenburger Str.
Sandbach	Icker Weg Neuer Durchlass Hühnerfarm Gartlager Weg Haster Weg RL-Einlauf KME

II Einzugsgebiet der Hase oberh. der Stadt Osnabrück

Gewässer	Kontrollpunkt
Sandforter Bach	Mühle Gut Sandfort
Huxmühlenbach	ehem. Allkauf Einleitungsstellen
Riedenbach	RHB Kinderkrankenhaus RL unterh. AWO
Rosenmühlenbach	RL Sonnensee, 2 Einläufe Rosenmühle
Holter Bach	RL
Borgloher Bach	Mühle Kölling
Hase	Suttmühle Bifurkation Wissingen/ Speckendamm Stockum
Lechtenbrinkgraben	RHB
Belmer Bach	Klärteiche Verwallung in Gretesch Schoeller Belmer Mühle
Icker Bach	RL-Einlauf RHB Ringstr. (auch Qualität)
Röthebach	Mindener Straße
Hase	DB Fledder bis Lokschuppen
Klöckner Hase	RHB Realkauf bis Brücke Magnum
Hiddinghauser Bach	Neu Drosselbauwerk Dörmann

III Einzugsgebiet der Düte

Gewässer	Kontrollpunkt
Düte	RHB Suttmeyers Wiesen
Breenbach	oberhalb Wellendorfer Str.
Gartmannsbach	RHB Ausläufe
Oeseder Bach	Oeseder Mühle/Im Spell
Windchenbrinkbach	Schwanenteich
Düte	Einlauf Stollen Stadtwerke
Malberger Graben + Sutthausener Bach	Einlauf u. Waldstrecke/RHB
Holzhauser Königsbach	Bahndurchlass
Goldbach	RHB Im Mastbruch Dallmühle an der Bergstraße Gellenbecker Mühle
Düte	Sutthausen Dütekolk Stauden Müller Stau Bünger
Wilkenbach	RHB Hasbergen
Düte	Ziese Nieberg Brücke Attersee

IV Einzugsgebiet der Bever

Gewässer

Kontrollpunkt

Glaner Bach

Wasserteilung

Recktebach

RL Sandkämper / Donnerbrinksweg
RHB

Kolbach

Badeanstalt
B 51
Grevemühle
RHB mit Freedenbach

Freedenbach

RHB mit Kolbach

Remseder Bach

Stau Lohmeyer
RHB

Südbach

RHB oberh. Klärwerk Hilter

Rankenbach

RL in Hilter 2 x

Dissener Bach

Heimathof Nolle, RL-Einl.
Rechen Dieckmannstraße
Stadtdurchgang
RHB
Stau Frankf. Straße

Unterhaltungsplan 2016 für die Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück

Das Verzeichnis gem. § 14(9) NAGBNatSchG der gem. § 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft wurde mit Bearbeitungsstand 2009 von der Stadt Osnabrück mitgeteilt. Der Unterhaltungsplan enthält in der Spalte „Naturschutzrechtliche Ausnahme“ Hinweise auf Biotope, die auch Gewässer II. Ordnung umfassen oder in deren unmittelbarer Nähe liegen. Dieser Hinweis soll den Anwender veranlassen, sich mit dem Schutzgegenstand vertraut zu machen und nähere Abstimmung über die Ausführung der Gewässerunterhaltung zu suchen. Eine orientierende Liste der Biotope findet sich im Anhang.

Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Überalterte Baumbestände im Stadtgebiet sind erfahrungsgemäß manchmal problematisch, v.a. im Hasepark, am Haseuferweg und an der Nette in Haste. Baumfällungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung finden wie bisher auch nur nach Einzelfallabstimmung statt.

Von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 („Röhrichtparagraph“) muss nach Ansicht des Verbandes in einigen Fällen in verschiedener Hinsicht abgewichen werden. Diese Abweichungen sind im Plan in der Spalte „Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung“ gekennzeichnet. Folgende Fälle und Fallkombinationen daraus sind zu unterscheiden:

- Die Mahd kann nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Die Mahd kann die Sperrzeiten nicht einhalten.
- Bei mehrmaliger Mahd kann zwar die erste Mahd abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden, der Termin fällt aber in die Sperrzeit.
- Bei mehrmaliger Mahd fällt die zweite Mahd zwar nicht in die Sperrzeit, kann aber nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Eingriffe in die Gewässersohle kommen nur an Gewässern mit Sohlshalen vor (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Röthebach).

Die Begründung ergibt sich fast immer aus den örtlichen hydraulischen Zwängen. Bei älteren Gewässerausbauten wurde in der Regel ein dauerhaft gesicherter und an den technischen Erfordernissen ausgerichteter Unterhaltungszustand bei der Gerinnedimensionierung vorausgesetzt. Abstriche an der Unterhaltungsintensität gefährden daher an diesen Gewässern den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Für die Gewässer Pappelgraben, Röthebach, Riedenbach und Krümpelgraben wurde diese Einschätzung zwischen UWB, UNB und UHV vorabgestimmt. An der Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an die UNB für die übrigen Fälle finden sich an anderer Stelle des Unterhaltungsplanes.

Die Kenntnis des Verbandes über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist noch lückenhaft. Ein Informationsaustausch zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart, Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten lösen in jedem Fall eine Einzelfallabstimmung aus.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich für die Stadt Osnabrück lediglich in Bezug auf die Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung ab Seite 45. Die tabellarisch erfassten Unterhaltungsmaßnahmen an den einzelnen Gewässerabschnitten sollen gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Zum Redaktionsschluss des vorliegenden Unterhaltungsplanes waren die Lebensraumtypenkartierung der FFH-Gebiete und die Aktualisierung des Katasters der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope noch nicht abgeschlossen. In dieser Hinsicht ist der Unterhaltungsplan vorläufig, er ist anzupassen, wenn die Ergebnisse der Kartierung und Aktualisierung das nahe legen (Ergebnis der Vorabstimmung vom 24.11.2015).



Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“, Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück

Stadt Osnabrück

Fachbereich Grün und Umwelt

- Untere Wasserbehörde –

Postfach 44 60

49034 Osnabrück

Osnabrück, 16.12.2015

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsplan 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterhaltungsverband Nr. 96 beantragt gem. § 39 (5) BNatSchG und § 4 (3) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet der Stadt Osnabrück für die nachfolgend aufgelisteten Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 BNatSchG zuzulassen. Ob in jedem der aufgeführten Fälle überhaupt Röhricht im Sinne des BNatSchG betroffen ist, bitte ich von dort festzustellen. Ebenso beantragt der Verband die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG.

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit angrenzender Siedlungen hängen davon ab. Im Sonderfall der Klöckner Hase geschieht die 2-malige Räumung zur Sicherung des gewässerökologisch erforderlichen Mindestzuflusses. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. In einigen Fällen findet die Mahd auch vor dem 15.07. statt. Diese Fälle sind im Plan durch grau hinterlegte Felder in der rechten Tabellenspalte gekennzeichnet. Eingriffe in die Gewässersohle werden nur an Gewässern vorgenommen, deren Sohle mit Sohlshalen ausgelegt ist (Pappelgraben, Eversburger Landwehrgraben, Röthebach) Diese intensivste Form der Unterhaltung betrifft

- die Klöckner Hase im Abschnitt zwischen Hase und Röthebach
- den Sandbach im Abschnitt zwischen Einlauf der Rohrleitung KME und Sandfang Haster Weg

- den Röhrebach zwischen Bahn und Belmer Straße
- den Lechtenbrinkgraben zwischen Bahn und RHB
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen Bahn und Atter Straße
- den Pappelgraben
- den Huxmühlenbach bei Fa. Egerland
- die Düte in Hellern zwischen Umfluter Peters und Brücke Nieberg
- den Lüstringer Graben und
- den Voxtruper Bach

An folgenden Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand für

- die Hase zwischen DB-Brücke Fledder und Stadtgrenze zu Bissendorf
- den Belmer Bach zwischen Hase und Stadtgrenze zu Belm

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungseingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ gearbeitet werden muss. Dies betrifft:

- die Hase zwischen Düte und Ahlstrom (zwischen Grenze Wersen und Ahlstrom zusätzlich beidseitig vollständige Mahd)
- den Eversburger Landwehrgraben zwischen DB-Kreuzung und Wersener Straße

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an 2 Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre. Dies sind

- der Klusgraben unterhalb Sulinger Straße auf 100 m
- den Lechtenbrinkgraben zwischen RHB und Rohrleitung auf 50 m

Ich bitte um Erteilung der Ausnahmegenehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schierhold
(Verbandsgeschäftsführer)

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
Unterhaltungsplan 2016
Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	Naturschutzrechtliche Ausnahme
6001	Hase I	Düte - Grenze Wersen	3.825	1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig rechts Großböschungsmäher VB	Keine Mahd entlang Flächen ohne Bewirtschaftung	Mahd in der Sperrzeit
6002	Hase II	Grenze Wersen - Ahlstrom	3.025	1 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Hochwasservorflut für die Stadt Osnabrück! 2.Mahd nach besonderer Abstimmung, falls erforderlich	Beidseitig vollständige Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3616/36/04 ohne Unterhaltung
6003	Hase III	Ahlstrom - Lokschuppen	5.170			
		Ahlstrom Werksgelände	850	Böschungsmahd beidseitig nach Abstimmung mit der Firma, Kleinmäher VB		
		Ahlstrom - Lokschuppen	4.320	Handarbeit nach Bedarf Kleinmäher, Kleingerät, Boot VB	Innenstadtpassage der Hase mit Wehranlagen, Stauhaltungen, Einleitungen, Überbrückungen, Haseuferweg, Engstelle Münz, Stadtbaumbeständen, intensiver Nutzung der Seitenräume, Freizeitnutzung, Zivilisationsmüll	Unterhaltung nach Abstimmung im Einzelfall
6004	Hase IV	Lokschuppen - DB Brücke Fledder	2.090	Handarbeit und Holzarbeit zur Abflusssicherung bei Bedarf, VB	Der Hasekanal wird beidseitig begleitet von Bahndämmen. Überalterte Pappelbestände der Bahn und Böschungsbewuchs (Weiden) gefährden die Verkehrssicherheit der Bahn und den Abfluss in der Hase. Eigendynamische Umgestaltung zu einem gegliederten Profil (MW-Rinne mit HW-Bermen) soll gefördert werden. Seitliche Einleitungen freihalten !	
6005	Hase V	DB Brücke Fledder - Wierau	9.910	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, 1x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB Holzarbeit nach Bedarf, VB		1. Mahd in der Sperrzeit 2. Mahd Intensität
6009	Klöckner Hase	Hase - Hase	2.800			
		Hase - Röthebach	400	2 x Böschungsmahd beidseitig, Baggerarbeit nach Bedarf Kleinmäher, Mähkorb, VB	Zufluss aus der Hase frei halten ! Umgestaltung des Abzweiges durch Trogbauwerke für den Haseuferweg in Bau, Entwicklung beobachten.	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		Röthebach - Hase	2.400	Handarbeit, Holzarbeit nach Bedarf, Kleingerät, Mähkorb, VB	Seitliche Einleitungen freihalten ! Auslauf RHB unterhalb Schellenbergbrücke ist maßgebend. Überalterte Pappelbestände	

6010	Nette I	Hase - Kloster Angela	1.725			
		Hase - Haster Mühle	895	Holzarbeit mit Kleingerät im Winter, VB	Holzarbeit zum Schutz des Dükers und der Wasserentnahme Ahlstrom. Neue Einleitung aus ehem. Kaserne beachten ! Brückenbau Elbestraße	
		Nettedüker		bei Bedarf Treibgut bergen mit Bagger / LKW, Räumgutabfuhr VB		
		Haster Mühle - Kloster Angela	830	Bedarfsunterhaltung	Überalterte Baumbestände linksseitig Unterhaltung im Kloster Angela durch Anlieger	
6011	Nette II	Kloster Angela - Knollmeyer	5.430			
		Kloster Angela - Nackte Mühle	1.590	bis Insterburger Weg Bedarfsunterhaltung; im RHB 1 x Böschungsmahd einseitig links (970 m); Mähgutabfuhr im RHB, Kleinmäher, GB		
		Umfluter Nackte Mühle	330	Handarbeit bei Bedarf		
		Umflut Oestringer Mühle	130	Handarbeit bei Bedarf		
		Nackte Mühle - Knollmeyer	3.380	1 x Böschungsmahd wechselseitig nach Bedarf Kleinmäher, VB		ggfls. Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3614/27/01 Biotop Nr. 3614/27/02 Biotop Nr. 3614/27/03 Biotop Nr. 3614/32/02 Biotop Nr. 3614/32/03
6023	Landwehrgraben	Nette- Klusgraben	830	bei Bedarf Kleinmäher und Freischneider; Mähgutabfuhr; Winterdurchgang; VB		
6024	Klusgraben	Landwehrgraben - Sulinger Straße	750	Sulinger Straße + 100 m 1x Böschungsmahd im Dezember, sonst mähen mit Kleinmäher und Freischneider bei Bedarf, Mähgutabfuhr, VB		Sulinger Straße + 100 m: Beidseitig vollständige Mahd
6026	Sandbach	Einlauf Rohrleitung - Städt.Brunnen	3.055			
		Einlauf Rohrleitung - Sandfang Haster Weg	825	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB		Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		Sandfang Haster Weg - Icker Weg	1.610	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter, VB		Biotop Nr. 3614/33/13 Biotop Nr. 3714/03/03
		Icker Weg- Grenze II. Ord.	620	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät, VB		

6027	Röthebach	Klößner Hase - Belmer Straße	1.300			
		Klößner Hase - Bahn	300	Bedarfsunterhaltung Handgeräte	Schalenstrecke bei Opel Deters hat Sandfangfunktion > Durchlass Mindener Straße freihalten ! Kontrolle der Herkulesstaude nach Abstimmung mit Stadt	
		Bahn - Belmer Straße	1.000	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher u. Großböschungsmäher, Mähgutabfuhr Weitkampweg - Mindener Straße, VB	Kontrolle der Herkulesstaude nach Abstimmung mit der Stadt	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6029	Belmer Bach I	Hase - Schoeller	2.520			
		Hase - Seilerweg	400	2 x Böschungsmahd einseitig rechts Großböschungsmäher VB	Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG	1. Mahd in der Sperrzeit
		Seilerweg - Schoeller	1.860	2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Mähgutabfuhr oberhalb Mindener Straße und KA Schoeller Kleinmäher, GB	Vorflutsicherung für Siedlung Gretesch im ÜSG	1. Mahd in der Sperrzeit Biotop Nr. 3714/10/10
		Werk Schoeller	260		Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst	
6030	Belmer Bach II	Schoeller - Belmer Mühle	3.770			
		Teich Schoeller	70		Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst	
		Schoeller - Kläranlage Belm	2.820	2 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig; Großböschungsmäher und Mähkorb VB	Holzstrecken ohne Mahd; Funktion Pumpwerk Gerdenkampstraße sichern ! Hochwasserschutz KA Belm	1. Mahd Sperrzeit; Biotop Nr. 3714/05/02
6035	Lüstringer Graben	Hase - DB Brücke	245	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Bahndurchlass ist maßgebend, Vorflut für städtisches RHB sichern !	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit Biotop Nr. 3714/11/10
6036	Lechtenbrinkgraben	Hase - Mindener Straße	830			
		Hase - DB	160	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher, VB	Intensive Unterhaltung zur hydraulischen Erschließung der ÜSG in der Haseaue	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		DB - RHB	340	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB	Hohe hydraulische Vorbelastung aus einmündendem Bahngraben, Vorflut für Gewerbegebiet Natbergen sichern !	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		RHB - RL	210	1 x Böschungsmahd beidseitig im Herbst mit Kleinmäher, VB	Rückstau in die RL vermeiden, Funktion des RHB sichern ! RHB unterhalten die Stadtwerke OS	Beidseitig vollständige Mahd Biotop Nr. 3714/11/11
		RHB - Mindener Straße	120	Kontrollieren/ Spülen	Verrohrung	

6060	Eversburger Landwehrgraben	Hase - Atterstraße	565	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB		
6061	Eversburger Landwehrgraben II	Atterstraße - Wersener Straße	1.630			
		Atterstraße - DB Kreuzung	600	2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB	Kastenprofil oberh. Atter Straße kontrollieren, Sohlschalen	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		DB Kreuzung - Wersener Str.	1.030	1 x Böschungsmahd abschnittsweise einseitig, Mähgutabfuhr Kleinmäher u. Großböschungsmäher, VB		Mahd in der Sperrzeit
6062	Eversburger Landwehrgraben III	Wersener Straße - Rubbenbruchsee	605	Holzarbeiten bei Bedarf VB		
6063	Pappelgraben	Sandstraße - Quellwiese	967	2 x Böschungsmahd beidseitig, bei Bedarf häufiger, Mähgutabfuhr Kleinmäher, GB	intensive Kontrolle, Vorflut für Kanalnetz sichern	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6064	Riedenbach	Am Wulfekamp - Alte Bauerschaft	1.215	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB	nach Umgestaltung ohne Mahd; intensive Kontrolle AWO	
6065	Huxmühlenbach	Hase - Meller Straße	1.460	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB		
		entlang Egerland	350	2 x Böschungsmahd beidseitig, Mähgutabfuhr Kleinmaschine, VB	Sohlschalen	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6066	Sandforter Bach	Hase - A 30	2.290	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig bei Bedarf, 1 x Böschungsmahd beidseitig, Fertigstellungspflege, Großböschungsmäher, Kleinmäher, VB; Gut Sandfort bis städt. Brunnen ohne Maßnahmen	Umsetzung des Konzeptes der Stadt OS/Amende in Zusammenarbeit mit dem Schulnetzwerk	Beidseitig vollständige Mahd Biotop Nr. 3714/16/10
6067	Voxtruper Bach	Sandforter Bach - Eistruper Weg	1.070	2 x Böschungsmahd beidseitig, Kleinmäher und Unimog, VB		Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
6087	Düte I	Landesgrenze - Hof Ziese	3.890			
		Landesgrenze - 200 m unterh.DB-Brücke	965	1 x Holzarbeit mit Säge und Entwicklungspflege mit Freischneider VB		Biotop Nr. 3613/34/04
		DB - Hof Ziese	2.925	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig mit Großböschungsmäher bei Bedarf, VB	Vorflut Goldbach sichern (Planfeststellung "Schadenverhütende Maßnahmen zum Ausbau der BAB 1")	Extensivieren !
6088	Düte II	Hof Ziese - Brücke Nieberg	4.925			
		Hof Ziese - Umfluter Peters	4.120	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig mit Großböschungsmäher, Holzarbeit mit Säge im Winter, VB		Biotop Nr. 3713/11/02 Biotop Nr. 3713/11/03
		Umfluter Peters - Brücke Nieberg	805	2 x Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, GB	Angrenzend Siedlung Hellern im ÜSG	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit

6089	Düte III	Brücke Nieberg - DB Kreuzung einschl. Altarm	2.776			Biotop Nr. 3713/18/03
		Nieberg - Kampweg	800	Handarbeit mit Kleingerät; 1 x im Winter VB		
		Kampweg - DB	1.800	Handarbeit mit Kleingerät; 1 x im Winter VB		
		Altarm	176	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB		
6090	Düte IV	DB-Kreuzung - Dütestollen	6.770			Biotop Nr. 3714/19/01 Biotop Nr. 3714/13/01
		DB-Kreuzung - K 301	2.700	in Teilabschnitten 1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Kleinmäher, GB		
		Umfluter Gut Sutthausen	750	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB		
		K 301 - v.-Galen-Str.	1.270	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
6097	Sutthausen Bach	Malberg. Graben - Heinrich- Gerdom-Weg	1.060			
		Malberger Graben - Bahn	80	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB		
		Bahn - Parkplatz Gut Wulften	120	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB		Biotop Nr. 3714/19/11
		Parkplatz Gut Wulften - H.-Gerdom-Weg	860	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf, VB		
6099	Hische Bach	Düte - Landesgrenze	1.060	Bei Bedarf Böschungsmahd beidseitig Kleinmäher, Handarbeit, Holzarbeit, VB		Biotop Nr. 3613/34/13
6111	Wilkenbach	Düte - Augustaschacht	6.760			Biotop Nr. 3713/17/01
		Düte - Brücke Meyer zu Strohen	660	1 x Böschungsmahd einseitig links; Kleinmäher, GB		Mahd in der Sperrzeit
		Meyer zu Strohen - Ausbaustrecke	1.150	1 x Böschungsmahd abschnittsweise wechselseitig, Kleinmäher, VB		
6122	Stollenbach	Zweigkanal- Temmestraße	790	Handarbeit bei Bedarf	nach Umgestaltung ohne Mahd	
6123	Krümpelgraben	Fürstenaauer Weg- B68	773			
		Fürstenaauer Weg- An der Netter Heide	400	2 x Böschungsmahd beidseitig Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr	Beidseitig vollständige Mahd auch in der Sperrzeit
		An der Netter Heide - B68	373	Handarbeit bei Bedarf VB		

Gewässer II.Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück als besonders geschützte Biotope

(Auszug aus dem Verzeichnis gemäß § 31 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes der besonders geschützten Biotope (GB)(§ 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes) der Stadt Osnabrück (Stand: Dezember 2009))

Kennzeichen/ Biotop-Nr. GB-OS-S	Biotoptyp(en)	ungefähre Größe	Ortslage/ Kurzbeschreibung	Gemarkung / Flur / Flurstück
3613 / 34 / 04	Naturnaher Bachabschnitt	800 m	Teilabschnitt der Düte südlich des Attersees	Atter / 1 / 122/1
3613 / 34 / 13	Nährstoffreiche Nasswiese / Sumpf	1,8 ha	Nasswiese / Sumpf in der Aue des Hischebaches	Atter / 1 / 105
3613 / 36 / 04	Kleines naturnahes Altwasser	2.500 m ²	Hasealtarm Eversburg	Osnabrück / 1 / 9/2 und 57/10, Osnabrück / 2 / 11/14, Pye / 7 / 79/12, Pye / 8 / 73/9
3614 / 27 / 01	Naturnaher Bachabschnitt	450 m	Nette im Bereich des Klosters „Gut Nette“	Haste / 7 / 115/8 und 115/10
3614 / 27 / 02	Naturnaher Bachabschnitt	1,4 km	Nette vom Östringer Esch bis zur Stadtgrenze	Haste / 9 / 4/3, 102/1
3614 / 27 / 03	Naturnahes Kleingewässer	2.000 m ²	Altarm der Nette am Östringer Esch	Haste / 9 / 105/9
3614 / 32 / 02	Naturnaher Bachabschnitt	150 m	Teilabschnitt der Nette südlich des Östringer Weges	Haste / 7 / 115/10
3614 / 32 / 03	Verlandungsbereich stehender Gewässer	3.000 m ²	Schilf-Röhricht im Mühlenteich am Östringer Weg	Haste / 7 / 33
3614 / 33 / 13	Naturnaher Bach- und Flussabschnitt	350 m	Teilabschnitt des Sandbaches westlich vom Ickerweg	Schinkel / 1 / 116/2, 54/3
3713 / 11 / 02	Naturnaher Bachabschnitt	1,3 km	Teilabschnitt der Düte südlich der A 30 bis Hellern	Hellern / 7 / 153/1 Hellern / 8 / 96/1 und 97/1,
3713 / 11 / 03	Naturnaher Bachabschnitt	1 km	Teilabschnitt der Düte nördlich der A 30	Atter / 9 / 59/2 und 61/1 Hellern / 1 / 94/5
3713 / 17 / 01	Naturnaher Bachabschnitt	1,1 km	Teilabschnitt des Wilkenbaches östlich von Gaste	Hellern / 9 / 97 und 110/98
3713 / 18 / 03	Naturnaher Bachabschnitt	2,3 km	Düte südöstlich der Lengericher Landstraße	Hellern / 4 / 154/2, 155 Hellern / 5 / 81/2, 102/1, 105/1 und 105/4 Hörne / 2 / 76, 77/1, 78, 116/75 Hörne / 4 / 33/1
3714 / 03 / 03	Naturnaher Bachabschnitt	550 m ²	Sandbach westlich des Gartlager Weges	Schinkel / 1 / 89/2, 81/2, 81/3, 113/5, 77/4, 77/3, 74/2, 115
3714 / 05 / 02	Naturnaher Bachabschnitt	80 m	Teilstück des Belmer Baches im Bereich „Beim Hofe“	Gretesch / 3 / 7/1, 73
3714 / 10 / 10	Naturnaher Bachabschnitt	250 m	Belmer Bach südlich der Fa. Schoeller	Gretesch / 5 / 42/15, 44, 40, 42/53, 39, 38/2, 148/57
3714 / 11 / 10	Röhricht / Seggen-, binsen-, hochstaudenreiche Nasswiese	2.000 m ²	Brache einer Nassgrünland am Rande der Haseaue	Lüstringen / 5 / 13
3714 / 11 / 11	Sumpf / Röhricht	2.000 m ²	Regenwasserrückhaltebecken am Natberger Weg	Lüstringen / 4 / 40/5
3714 / 13 / 01	Naturnaher Bachabschnitt	1,5 km	Teilabschnitt der Düte nördlich des Gutes Sutthausen	Hörne / 1 / 59/2 und 22/4
3714 / 16 / 10	Naturnaher Bachabschnitt	120 m	Sandforter Bach nördlich vom Gut Sandfort	Voxtrup / 4 / 23/6, 23/7 Voxtrup / 3 / 418/200
3714 / 19 / 01	Naturnaher Bachabschnitt	800 m	Teilabschnitt der Düte südlich des Gutes Sutthausen	Holzhausen / 2 / 115/1, 9/1, 46/2, 212/49, 637/113, 114/3
3714 / 19 / 11	Naturnaher Bachabschnitt	100 m	Teilabschnitt des Sutthausener Baches bei Gut Wulften	Holzhausen / 4 / 21/27

Unterhaltungsplan 2016 für die Gewässer II. Ordnung im Landkreis Osnabrück

Nachrichtlich enthält der Plan auch die Nummern und Namen der Gewässerabschnitte, die im Teil über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Osnabrück enthalten sind.

Die Verbote aus § 39 (5) Ziff.2 BNatSchG werden ausnahmslos beachtet. Von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 („Röhrichtparagraph“) muss nach Ansicht des Verbandes in zahlreichen Fällen in verschiedener Hinsicht abgewichen werden. Diese Abweichungen sind im Plan in der Spalte „§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)“ gekennzeichnet. Folgende Fälle und Fallkombinationen daraus sind zu unterscheiden:

- Die Mahd kann nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.
- Die Mahd kann die Sperrzeiten nicht einhalten.
- Bei mehrmaliger Mahd kann zwar die erste Mahd abschnittsweise wechselseitig oder einseitig ausgeführt werden, der Termin fällt aber in die Sperrzeit.
- Bei mehrmaliger Mahd fällt die zweite Mahd zwar nicht in die Sperrzeit, kann aber nicht abschnittsweise wechselseitig ausgeführt werden.

Die Begründung ergibt sich fast immer aus den örtlichen hydraulischen Zwängen. Bei älteren Gewässerausbauten wurde in der Regel ein dauerhaft gesicherter und an den technischen Erfordernissen ausgerichteter Unterhaltungszustand bei der Gerinndimensionierung vorausgesetzt. Alle von Flurbereinigungen im Südkreis veränderten Gewässer gehören dazu. Abstriche an der Unterhaltungsintensität gefährden daher an diesen Gewässern den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss.

Erfahrungen mit herabgesetzter Unterhaltungsintensität an Gewässern II. Ordnung belegen, dass dadurch u.U. vorflutschwache seitliche Einzugsgebiete an Gewässern III. Ordnung unter Druck geraten können. Im Einzelfall (Hase-Flöthegraben-Schöpfwerksgraben) trug die sparsame Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung mit dazu bei, dass weite landwirtschaftliche Nutzflächen wochenlang unter Wasser standen, die Heuernte total ausfiel, eine Neukultivierung der Flächen vorgenommen werden muss, Geruchsbelästigungen der Anlieger entstanden und Wasserqualitäten abgeleitet wurden, deren Verschmutzung kommunalem Schmutzwasser entsprach. Es entstanden bedeutende Umweltschäden an Böden, Gewässern und Biozönosen. Der geschilderte Fall zeigt eindringlich, dass u.U. eine intensive Form der Gewässerunterhaltung auch im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz geboten sein kann. Der vorliegende Unterhaltungsplan beachtet diesen Zusammenhang stärker als seine Vorgänger. Es sei nicht verschwiegen, dass unangepasste Landbewirtschaftungsmethoden, die die natürliche Tragfähigkeit feuchter gewässernaher Standorte ignorieren, ebenfalls bedeutenden Einfluss auf Gewässerzustände nehmen.

Die Kenntnis des Verbandes über Flächen mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus und über besonders oder streng geschützte Arten im Arbeitsbereich ist noch lückenhaft. Ein Informationsaustausch zwischen UHV und UNB auch während der Planlaufzeit ist vereinbart, Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten lösen in jedem Fall eine Einzelfallabstimmung aus. Dies gilt besonders für Unterhaltungsmaßnahmen, mit denen ein Eingriff in die Gewässersohle verbunden ist.



Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“, Mindener Str. 206, 49084 Osnabrück
Landkreis Osnabrück
-Untere Wasserbehörde-
Postfach 25 09

49015 Osnabrück

Osnabrück, 16.12.2015

Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsplan 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis hat dem Unterhaltungsplan des UHV mit Schreiben vom 02.04.2015, Az.:7.67.31.06.04 –Mu- für die Jahre 2015 ganz und für die Folgejahre bis 2019 in den Teilen zugestimmt, die gegenüber dem Plan für das Jahr 2015 unverändert bleiben. Die folgenden Anträge beziehen sich daher lediglich auf aktuell neugefasste Inhalte des Unterhaltungsplanes. Das sind die Einzelmaßnahmen der Gewässerunterhaltung ab Seite 50 sowie die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässerstrecken, die in den folgenden Tabellen gelb unterlegt sind. An den weitaus meisten Gewässerstrecken soll die Unterhaltung gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben.

Der Unterhaltungsverband Nr. 96 beantragt gem. § 39 (5) BNatSchG und § 4 (3) der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Osnabrück für die Gewässer Ausnahmen von den Verboten des § 39 (5) Ziff.3 BNatSchG zuzulassen, zu denen in der rechten Spalte des Unterhaltungsplans unter dem Titel „§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)“ Eintragungen verzeichnet sind. Ob in jedem der aufgeführten Fälle überhaupt Röhricht im Sinne des BNatSchG betroffen ist, bitte ich von dort festzustellen. Ebenso beantragt der Verband die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG.

An hydraulisch besonders hoch belasteten Gewässerabschnitten sieht der Verband die Notwendigkeit, das Gewässerprofil 2 x jährlich vollständig von Aufwuchs zu räumen. Die Funktionsfähigkeit einleitender Kanalnetzabschnitte und/oder die Hochwassersicherheit

angrenzender Siedlungen hängen davon ab. An Gewässern, die im Zuge der großen Flurbereinigungsverfahren technisch ausgebaut wurden, ist die Annahme eines technisch optimierten Unterhaltungszustandes, wie er in der Ausbauphase geläufig war, Bestandteil der Gerinnebemessung und des genehmigten Ausbauplanes gewesen. Intensive Unterhaltung gehört hier zum ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss. Eine Absenkung der Intensität der Arbeiten (wechselseitig-abschnittsweise o.ä.) oder die Verschiebung in den Winter hält der Verband nicht für vertretbar. Gewässerstrecken, die bereits vor dem 15.07. bearbeitet werden sollen, sind im Plan durch grau hinterlegte Felder in der rechten Tabellenspalte besonders gekennzeichnet.

An einigen Gewässern ist die 2-malige Mahd erforderlich, es kann aber von der vollständigen Beseitigung des Aufwuchses zumindest bei der ersten Mahd abgesehen werden. Der erste Durchgang fällt aber in die Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ und begründet so den Ausnahmetatbestand.

Nicht an allen Gewässern, an denen eine einmalige Mahd für ausreichend erachtet wird, kann der Unterhaltungsseingriff in den Winter verschoben werden, so dass in der Sperrzeit des „Röhrichtparagraphen“ gearbeitet werden muss.

Der Anforderung, abschnittsweise wechselseitig zu arbeiten, kann an einigen Gewässern nicht entsprochen werden, weil die Gewässerstrecken so kurz sind, dass abschnittsweise wechselseitiges Vorgehen völlig unwirtschaftlich wäre.

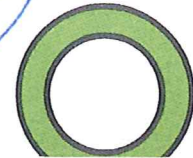
Ich bitte um Erteilung der Ausnahmegenehmigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schierhold
(Verbandsgeschäftsführer)

Unterhaltungsverband Nr. 96

Eing.: 07. April 2015



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Unterhaltungsverband
Nr.96 "Hase - Bever"
Mindener Straße 206
49084 Osnabrück

Qualitäts-
management

Wir sind zertifiziert

Regelmäßige freiwillige
Überwachung nach DIN EN ISO 9001



Datum: 2015-04-02

Zimmer-Nr.: 4024

Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock

Durchwahl:

Tel.: (05 41) 501- 4024

Fax: (05 41) 501- 4424

e-mail: mussenbrock@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.31.06.04 -Mu-

I. Zustimmung zum Unterhaltungsplan 2015

II. Ausnahmegenehmigung

III. Befreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Ihrem mir vorgelegten Unterhaltungsplan für das Jahr 2015 stimme ich zu.

Die darin vorgesehenen regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrenden Arbeiten gelten nach § 4 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Landkreis Osnabrück vom 13.12.1999 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 14.01.2000) als angemessen.

II.

Hiermit erteile ich Ihnen die Ausnahmegenehmigung für die Unterhaltungsarbeiten, bei deren Durchführung wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Art im Sinne der Verbote des § 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf die Bereiche beschränkt, die auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen und im Unterhaltungsplan in der Tabelle (Spalte ganz rechts) grau hinterlegt sind.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 28.02.2019 jeweils für die Dauer von 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres und nur für die Maßnahmen und Bereiche, die im Antrag vom 22.12.2014 und dem vorgenannten Unterhaltungsplan aufgeführt und beschrieben sind. Davon abweichende oder zusätzliche Maßnahmen bedürfen einer getrennten Ausnahmegenehmigung.

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 16.00 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung

Nebenbestimmungen:

1. Änderungen in der Art und Weise sowie der zeitlichen Durchführung der Maßnahmen sind vorab mit mir abzustimmen und bedürfen meiner schriftlichen Bestätigung.
2. Dieser Bescheid über die Zulassung der Ausnahme bzw. eine Kopie ist bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuführen.
3. Diese Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere, wenn
 - gegen die aufgeführten Regelungen und Nebenbestimmungen ganz oder teilweise verstoßen wird,
 - die Ausnahme missbräuchlich genutzt wird,
 - die Ausnahme aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder
 - die Ausnahme aufgrund geänderter Rechtsvorschriften in der vorliegenden Form nicht mehr erteilt werden dürfte.
4. Die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Nebenbestimmungen behalte ich mir vor.

Hinweis:

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet der Recht Dritter und ersetzt nicht andere erforderliche, gegebenenfalls auch privatrechtliche, Genehmigungen.

III.

Einer Befreiung von dem in § 39 Abs.5 BNatSchG verankerten Verbot bedarf es nicht, da die beabsichtigten Maßnahmen Ihres Verbandes gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG von den Verboten ausgenommen sind.

Denn, Zitat:

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Kosten:

Für die erteilte Ausnahmegenehmigung setze ich Kosten in Höhe von ***76,00 €** fest.

Überweisen Sie diesen Betrag bitte innerhalb der nächsten zwei Wochen auf das Konto 201 269 bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ: 265 501 05). Geben Sie dabei als Verwendungszweck bitte das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an:

7.1-23.2015.0076

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 45 Abs.7 Satz 1 BNatSchG.

Ich habe Ihrem Antrag entsprochen, da wasserwirtschaftliche Belange dies erfordern und Belange des Artenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz- und Landschaftspflege von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen, wozu auch die Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher Schäden zählt (§ 45 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 BNatSchG). Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen überwiegt im Ergebnis das Interesse daran, zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden eine Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes zur Beeinträchtigung der besonders geschützten und der streng geschützten Arten im betreffenden Gebiet und Zeitraum zuzulassen.

Aus dem Unterhaltungsplan ergibt sich der Umfang der Unterhaltungsarbeiten hinreichend genau, um die davon ausgehende Beeinträchtigung auf die besonders und auch die streng geschützten Arten im Gebiet des Landkreises Osnabrück beurteilen zu können. Zwar könnten durch die beabsichtigten Arbeiten einzelne Exemplare der besonders geschützten und streng geschützten Arten getötet, teilweise gestört oder ihre Lebensstätten gestört oder beschädigt werden. Die Beeinträchtigung weist allerdings das geringstmögliche Maß auf, das nötig ist, um die Schädigung von Siedlungen, Infrastruktur oder sonstigen Nutzungen durch Wasser abzuwehren.

Aus den bisher vorliegenden Erfahrungswerten, sowie den dadurch möglichen Prognosen kann es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass durch die beantragten Maßnahmen so starke negative Auswirkungen auf die Arten ausgehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten verschlechtert. Zumutbare Alternativen zu den beantragten Unterhaltungsarbeiten sind aus technischen Gründen ökonomisch nicht vertretbar bzw. gar nicht möglich, so dass die beantragten Unterhaltungsmaßnahmen nötig sind.

Die Ausnahmegenehmigung wurde für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 28.02.2019 jeweils für den Zeitraum vom 16. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres erteilt, da es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um regelmäßig wiederkehrende, ständig in gleicher Wiese durchgeführte Arbeiten handelt, deren Auswirkung auf die Arten sich über den Verlauf der Jahre nicht ändert. Die Auswirkungen können für die zugelassene Zeit daher bereits jetzt verlässlich beurteilt werden.

Für die Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Artenschutzes erteilt werden, sofern die Arbeiten zur Abwehr der bei unterlassener Unterhaltung zu erwartenden erheblichen wasserwirtschaftlichen Schäden zwingend erforderlich sind und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigung das geringstmögliche Maß aufweist und Verluste der geschützten Arten minimiert werden. Als Maßnahmen kommen z.B. Einsatz von Handgeräten (keine Großmaschinen), vorheriges Vergrämen von Tierarten oder Aussparen von bekannten empfindlichen Bereichen in Frage. Das eingesetzte Personal ist entsprechend zu unterweisen.

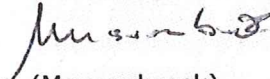
Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die Kosten dafür zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5 und 9 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds.GVBl.S.43) und der laufenden Nr. 64.2.22 des Kostentarifs zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl.S.171), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Mussenbrock)

Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever"
Unterhaltungsplan 2016
Gewässer im Landkreis Osnabrück

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6001	Hase I					
6002	Hase II					
6003	Hase III					
6004	Hase IV					
6005	Hase V	DB Brücke Fledder - Wierau	9.910	1.Böschungsmahd awws 2.Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB; Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB	teilw. § 24 NAGBNatSchG	1.Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6006	Hase VI	Wierau - Krusemühle	4.990			
		Wierau - Stiegteweg	2.665	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher, VB	Seitl. Einzugsgebiet III.O. ist auf ungestörte Vorflut angewiesen	Sperrzeit und Intensität
		Haller-Stiegteweg - Schafbrückenweg	575	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		Mahd in der Sperrzeit
		Schafbrückenweg - Krusemühle	1.750	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität
6007	Hase VII	Krusemühle - K 224	7.990		teilw. § 24 NAGBNatSchG	
		Krusemühle - Suttmühle	3.380	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Mähgutabfuhr, Bifurkation	1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität
		Umfluter Suttmühle	600	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		1.Mahd Sperrzeit
		Suttmühle - L 95	2.050	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität
		L 95 - K 224	2.060	1.Böschungsmahd esli 2.Böschungsmahd bs KLM GB		1.Mahd Sperrzeit; 2.Mahd Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6008	Hase VIII	K 224 - L 94	2.170			
		K 224 - Bohne Mühle	1.200	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB	§ 24 NAGBNatSchG FHH- Gebiet	
		Bohne Mühle - L 94	970	Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB	§ 24 NAGBNatSchG FHH- Gebiet	
6009	Klöckner Hase					
6010	Nette I					
6011	Nette II	Kloster Angela - Knollmeyer	5.430			
		Nackte Mühle - Knollmeyer	3.380	1 x Böschungsmahd awws nach Bedarf Kleinmäher GB	§ 24 NAGBNatSchG	ggfls. Mahd in der Sperrzeit
6012	Nette III	Knollmeyer - K 313	2.490			
		Knollmeyer - Kläranlage	1.410	2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit
		Kläranlage - K 313	1.080	Bedarfsunterhaltung Kleinmäher GB	§ 24 NAGBNatSchG	
6013	Nette IV	K 313 - Grenze Icker + 100 m	4.410			
		K 313 - Kloster	580	Bedarfsunterhaltung Kleinmäher VB		
		Kloster - Unländer Damm	1.070	2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB	1200m Neubaustrecke ohne Mahd	1. Mahd Sperrzeit
		Unländer Damm Bruchbach	1.330	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB	Vorflut Bruchbach und KA Rendac	Sperrzeit und Intensität
		Bruchbach - Grenze Icker	1.430	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6014	Nette V	Grenze Icker - Vehrter Bahnhof	4.665			
		Grenze- Waldgrenze West	2.230	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Waldstrecke	830	Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB		
		Waldgrenze Ost - Bahnhof	1.105	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Umflut RHB	500	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Unterhaltung gem. Planfeststellung	Intensität
6015	Nette VI	Vehrter Bahnhof - Grenze II.O	950	2 x Böschungsmahd bs; Kleinmäher GB	geplante Anpflanzung	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6017	Lechtinger Bach I	Nette - Lechtinger Kirchweg	3.100	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Waldstrecke ohne Mahd	Sperrzeit und Intensität
6018	Lechtinger Bach II	Lechtinger Kirchweg - Mühlenstraße	930			
		Lechtinger Kirchweg - Plaggenweg	150	bei Bedarf mähen durch Anlieger Riepenhoff		
		Plaggenweg - Duchlaß B 68	585	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Duchlaß B 68	55	Kontrolle		
		Durchlaß B 68 - Mühlenstraße	140	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6020	Kuhkampsbach	Lechtinger Bach - L 109	200	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6021	Pyer Moorgraben	Lechtinger Bach - Moorweg OS	840			
		Lechtinger Bach - Überfahrt 150m unterh. Sandfang	250	Böschungsmahd bs bei Bedarf VB		Intensität
		Überfahrt 150m unterh. Sandfang - Sandfang	150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Sandfang - Moorweg	440	2 x Böschungsmahd bs Unimog VB		Sperrzeit und Intensität
6022	Bruchbach	Nette - TKV	2350	2 x Böschungsmahd bs Berkenheger u. Mähkorb VB		Sperrzeit und Intensität
6023	Landwehrgraben					
6024	Klusgraben					
6025	Niederrieler Bach	Nette - Icker Loch	1.800			
		Nette - Fischteiche	650	2 x Böschungsmahd bs Kleinmaschine GB und Mähkorb VB		Sperrzeit und Intensität
		Bereich der Fischteiche	800	2 x Böschungsmahd awws Kleinmäher Anlieger		1. Mahd Sperrzeit
		Fischteiche - Icker Loch	350	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6026	Sandbach					
6027	Röthebach					
6029	Belmer Bach I					
6030	Belmer Bach II	Schoeller - Belmer Mühle	3.770			
		Schoeller - Kläranlage Belm	2.820	2 x Böschungsmahd awre, awli, awbs Großböschungsmäher und Mähkorb VB	Verz. § 14(9) NAGBNatSchG; Holzstrecken ohne Mahd	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Kläranlage Belm - Belmer Mühle	880	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Neubaustrecke Kläranlage gem. Vereinbarung als HW-Schutzanlage unterhalten	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6031	Belmer Bach III	Belmer Mühle - Grenze II.O.	2.895	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Holzstrecken ohne Mahd	1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6033	Icker Bach	Belmer Bach - Ringstraße	1.290			
		Belmer Bach - Verrohrung	190	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	415	Kontrolle bei Bedarf VB		
		Verrohrung - Ringstraße	685	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RHB		bei Bedarf Erhaltung des Beckenvolumens VB / Unternehmer	s.Planfeststellungsbeschluss des LK OS vom 19.12.1995	
6034	Halturner Bach	Belmer Bach - Burhaksweg	1.045			
		Belmer Bach - Wellenstraße	645	1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs; Kleinmäher VB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
		Wellenstraße - Burhaksweg	400	Holzarbeit mit Kleingerät und Säge 1 x im Winter VB		
6035	Lüstringer Graben					
6036	Lechtenbrinkgraben					
6037	Johannesbach	Hase - L 90	2.255	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6038	Menkegraben	Johannesbach - Grenze II. O.	360	2 x Böschungsmahd bs mit Unimog und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6039	Wissinger Graben	Hase - L 85	1.135	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6041	Wierau I	Hase - L 85	2.750	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB	§ 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan	

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6042	Wierau II	L 85 - Krevinghauser Mühle	4.810		§ 24 NAGBNatSchG Gewässerentwicklungsplan	
		L 85 - Sägewerk	500	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Sägewerk - Westermoorbach	600	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Westermoorbach - L 87	1.730	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
		L 87 - Krevingsh.Mühle	1.980	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
6043	Wierau III	Krevingsh.Mühle - Roter Teichweg	3.480	Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB	§ 24 NAGBNatSchG, Gewässerentwicklungsplan	
6044	Wierau IV	Roter Teichweg - Hof Höger	3.160	Bedarfsunterhaltung; Kleinmäher, Kleingerät VB	Gewässerentwicklungsplan	
6045	Westermoorbach I	Wierau - Grenze Wulften	2.220			
		Wierau - Kreisstr. 324	700	Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Herbst VB	Naturstrecke § 24 NAGBNatSchG	
		K 324 - Gem.Weg Schelenburg	200	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Gem.Weg Schelenburg - Grenze Wulften	1.320	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6046	Westermoorbach II	Grenze Wulften - Grubenbach	2.310	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6049	Kleine Wierau	Wierau - Teichhausweg	970			
		Wierau - Waldgrenze	550	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Waldgrenze - Teichhausweg	420	1 x Holzarbeit und Handarbeit mit Kleingerät VB		
6050	Galbrinksbach	Wierau - Hauptweg	640	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB		1. Mahd Sperrzeit
6051	Wehrendorfer Bach	Wierau - Mündung Nebengraben	580	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6052	Tebbegraben	Wierau - Bad Essener Str.	740	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB	Umgestaltung	1. Mahd Sperrzeit
6053	Hiddinghauser Bach I	Wierau - Hiddinghauser Mühle	2.700	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	tlw. § 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6054	Hiddinghauser Bach II	Mühle - Holster Straße	3.010	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6056	Flöthegraben I	Hase - oberh.K 221	4.815		Dritte Mahd bei Bedarf	
		Hase - Durchlass Siedlung	4.385	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Durchlass - Ende Umfluter	430	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6057	Flöthegraben II	Umfluter	2.100	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6058	Alte Hase I	Hase - Hörsteweg	2.400	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
6059	Alte Hase II	Hörsteweg - K 221	1.260	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
6060	Eversbg.Land- wehrgraben I					
6061	Eversbg.Land- wehrgraben II					
6062	Eversbg.Land- wehrgraben III					
6063	Pappelgraben					
6064	Riedenbach					
6065	Huxmühlenbach					
6066	Sandforter Bach					
6067	Voxtruper Bach					
6068	Rosenmühlenbach I	Hase - Rosenbruchweg einschl. Umfluter	2.440			
		Hase - K 321	1.390	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		K 321 - Rosenbruchweg	700	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Umfluter Rosenmühle	350	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Mühlenteich § 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6069	Rosenmühlenbach II	Rosenbruchweg - Sonnensee	2.670			
		Rosenbruchweg - Auslauf Verrohrung	2.050	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	B-Plangebiet bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	340	gelegentliche Kontrolle und bei Bedarf mit dem Spülwagen spülen; Unternehmer und VB		
		Einlauf Verrohrung - Grabenknick	280	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6071	Eistruper Bach	Rosenmühlenbach - Zitterbach	1.530	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6072	Holter Bach	Rosenmühlenbach- K 228	1.105			
		offene Strecke	825	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher u. Großböschungsmäher VB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	280	gelegentliche Kontrolle und bei Bedarf mit dem Spülwagen spülen; Unternehmer und VB	Änderung zu erwarten nach Abnahme der Umgestaltung am neuen Rathaus Bissendorf	
6073	Stockumer Alte Hase	Hase - Hasestraße	1.430			
		Hase - Karlstraße	680	1 x Böschungsmahd bs bei Bedarf mit Kleinmäher oder Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Karlstraße-Hasestraße	750	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6074	Hüppelbruchgraben	Hase - Ledenburger Graben	1.245	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	§ 24 NAGBNatSchG	Sperrzeit und Intensität
6075	Sauerbach	Hase - K 220	670	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6076	Dratumer Bach	Hase-Steinweg	1.895	2 x Böschungsmahd bs Mähkorb VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6078	Königsbach I	Hase-Borgloher Bach	3.600			
		Hase - L 108	370	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		L 108 - Borgloher Bach	3.230	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6079	Königsbach II	Borgloher Bach - Grenze Langenberg	3.420	1. Böschungsmahd awws 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		1. Mahd Sperrzeit; 2. Mahd Intensität
6080	Königsbach III	Grenze Langenberg - L 85	2.140	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6081	Nierenbach	Königsbach - Zur Baumheide	1.130	1 x Böschungsmahd awws Schlegel und Mähkorb VB		Sperrzeit
6082	Borgloher Bach	Königsbach - Alte KA	1.630			
		offene Strecke	630	Bedarfsunterhaltung	Neubau unterh. Kläranlage ohne Mahd	
		Verrohrung	1.000	Kontrolle gelegentlich VB		
6083	Aubach I	Hase - K 334	4.460			
		Hase - "Zum Aubach"	3.255	2 x Böschungsmahd bs; Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		"Zum Aubach" - K 334	1.205	1. Böschungsmahd esre 2. Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6084	Aubach II	K 334 - Westerheide	1.300	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6085	Quatkebach	Hase - Peingdorfer Str.	1.240			
		Hase - L 95	130	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB		Sperrzeit
		L 95 - Brinkmann	610	Holzarbeit/Säge; Handarbeit/Kleingerät; Winter; VB		
		Brinkmann - Peingdorfer Str.	500	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6087	Düte I					
6088	Düte II					
6089	Düte III					
6090	Düte IV	DB-Kreuzung - Dütestollen	6.770		FFH-Gebiet auf ganzer Länge	
		K 301 - v.-Galen-Str.	1.270	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		v.-Galen-Str. - KA GMHütte	1.180	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		umstellen auf 2 x awws ? Ggfls. Antrag
		KA GMHütte - Dütestollen	870	1 x Böschungsmahd esre Kleinmäher GB	Firma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst	umstellen auf Bedarfsunterhaltung
6091	Düte V	Dütestollen	1.230	Kontrolle und Handarbeit gelegentlich Kleingerät VB		
6092	Düte VI	Dütestollen - Schlochterbach	4.270		FFH-Gebiet auf ganzer Länge	
		Dütestollen - Schlochterbach	3.950	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	ohne Neubaustrecke Heinrich- Schmedt-Str. bis Osterdamm (ca. 650 m) 50 m oberh. Dütestollen bis Oeseder Str. ohne Mahd; mit HW- Schutzkonzept abstimmen	Sperrzeit und Intensität
		Umfluter Gatzemeyer	320	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6093	Düte VII	Schlochterbach - Weg Suttmeyer	1.200	1 x Böschungsmahd bs im Herbst Kleinmäher GB	FFH-Gebiet auf ganzer Länge	Intensität
6094	Düte VIII	Weg Suttmeyer - Mündung Kleine Düte	2.970	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB	FFH-Gebiet auf ganzer Länge	
6096	Malberger Graben	Düte - Bahn	875	Handarbeit 1 x Winter Kleingerät VB	FHH- Gebiet	

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6097	Sutthausener Bach	Malberg. Graben - Heinrich-Gerdom-Weg	1.060			
		Malberger Graben - Bahn	80	Handarbeit mit Kleingerät bei Bedarf VB	FHH- Gebiet	
		Bahn - H.-Gerdom Weg	980			
6098	Gartmannsbach	Düte - Schulstraße	1.727			
		RHB Zumstrull	190	Erhaltung des Beckenvolumens Trockenwetter - Frost Bagger/LKW VB,Untern.	Mahd des Damms durch Stadt GMH	
		RHB Zumstrull - Siebenbachstr.	1.150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	streckenweise Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		Siebenbachstraße - RHB RL	65	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB		
		RHB Milchhof	190		Stadt GMH ist unterhaltungspflichtig gem. Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.1972	
		RHB - Schulstr. RL	132	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer u.VB		
6099	Hische Bach					
6102	Goldbach I	Düte - Osterberger Mühle	4.615	1 x Böschungsmahd awws Großböschungsmäher VB	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge	
6103	Goldbach II	Osterberger Mühle - 40 m oberhalb Grenze NRW ("Haslage")	3.255	2 x Böschungsmahd bs	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge, Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995	Sperrzeit und Intensität
6104	Goldbach III	Haslage - Kasselman	7.500	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Entwicklungskonzept auf ganzer Länge	Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6108	Leedener Mühlenbach	Landesgrenze - Landesgrenze	2.565	Holzarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
6109	Höhnebach	Landesgrenze - Teutoburger Waldsee	880			
		Landesgrenze - Grenze Igelbrink	550	Böschungsmahd bs UHV Goldbach	Unterhaltungsvereinbarung vom 8.8./7.9.1995	
		Grenze Igelbrink - Teutoburger Waldsee	330	Holzarbeit mit Kleingerät bei Bedarf im Winter VB		
6110	Sudenfelder Bach	Goldbach - Hofzufahrt Kl.- Wördemann	1.605			
		Teilstrecke	1.100	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Teilstrecke	505	Böschungsmahd bs	Gartenbaufirma unterhält auf dem Betriebsgelände selbst	Sperrzeit und Intensität
6111	Wilkenbach	Düte - Augustaschacht	6.760		FFH-Gebiet	
		Düte - Ausbaustrecke	1.810			
		Ausbaustrecke - Holzfläche	4.810	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Holzfläche - Augustaschacht	140	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
6112	Heinkenbach	Wilkenbach - K 305	2.410	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	ohne Waldstrecke Unterlauf FFH- Gebiet; Umgestaltung durch von Möller beachten !	Sperrzeit und Intensität
6113	Holzhauser Königsbach	Düte - Haunhorstweg	1.410			
		Düte - Bahndurchlaß	960	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB	ohne Ausbaustrecke nach Umgestaltung ohne Mahd	
		Bahndurchlaß u. Rohrleitung	150	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB		
		oberhalb Bahndurchlaß	300	Mahd und Holzarbeit entlang des Weges, Kleinmäher und Kleingerät GB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
6114	Oeseder Bach	Düte - Südring	1.620			
		offene Strecke	1.000	Handarbeit mit Kleingerät 1 x im Winter VB		
		Rohrleitung	270	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB		
		Siedlungsbereich	350	Handarbeit mit Kleingerät und Kleinmäher 1 x im Herbst/Winter VB		
6115	Windchenbrinkbach	Oeseder Bach - H.-Löns- Weg	1.255			
		offene Strecke	300	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		RHB u. Rohrleitung	955	bei Bedarf und gelegentlich mit dem Spülwagen spülen und kontrollieren Unternehmer und VB	RHB wird von der Stadt GMHütte unterhalten	
6116	Breenbach	Düte - Kiffenbrinkbach	1.140	Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB	§ 24 NAGBNatSchG FFH-Gebiet	
6118	Schlochterbach	Düte - Karlstollen	3.680	Handarbeit und Holzarbeit 1 x Winter Kleingerät und Säge VB	FFH-Gebiet	
6119	Huller Bach	Zweigkanal - Fürstenauer Weg	160	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
6120	Fiesteler Graben	Zweigkanal - Wittekindstraße	845	2 x Böschungsmahd Großböschungsmäher VB	3. Mahd bei Bedarf; intensive Kontrolle	Sperrzeit und Intensität
6121	Kollenberggraben	Zweigkanal - Schleusenweg	745	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
6122	Stollenbach					
6123	Krümpelgraben					

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3201	Bever	Landesgrenze - Salzbach	6.270	Sohlenkrautung mit Großböschungsmäher bei Bedarf VB	Landesgrenze bis Altarm Fürstenberg	
		Landesgrenze - Linkss. Talgraben	4.100	Böschungsmahd bs UHV Füchtorf	Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975 muss nach Umgestaltung überarbeitet werden !	
		Altarm Bever	770	Handarbeit bei Bedarf Kleinmaschine VB	§ 24 NAGBNatSchG	
		Landesgrenze - Ableiter Harkotten	580	2 x Böschungsmahd bs UHV Füchtorf		Sperrzeit und Intensität
		Ableiter Harkotten - Salzbach	820	2 x Böschungsmahd bs und Sohlenkrautung Großböschungsmäher VB	Dritte Mahd bei Bedarf	Sperrzeit und Intensität
3202	Glaner Bach I	Oedingberger Bach - Mennemann	4.000			
			3.980	Holzarbeit bei Bedarf Säge VB		
		Dallmühle	20		Im Bereich der Dallmühle unterhält der Staurechtsinhaber nach Bedarf	
3203	Glaner Bach II	Mennemann - Auf der Hölle	2.200	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3204	Glaner Bach III	Auf der Hölle - Koke	1.130	Handarbeit mit Kleingerät Holzarbeit mit Säge 1 x Winter VB	Waldstrecke	
3205	Glaner Bach IV	Koke - TW-Eisenbahn	2.970	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3206	Glaner Bach V	TW-Eisenbahn - Kolbach	1.180			
		TWE-Kolbach	1.020	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	ohne Mühlmeyer	Sperrzeit und Intensität
		Bereich Mühlmeyer	160	1 x Böschungsmahd bs im Herbst Kleinmäher GB		Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3207	Rasender Boller	Oedingberger Bach- B 51	1.400			
		Oedingberger Bach - B 475	540	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		B 475 - Schierloher Weg	700	2 x Böschungsmahd esli, Großböschungsmäher VB 1 x Böschungsmahd esre, Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Schierloher Weg - B 51	160	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3208	Wipsenbach I	Glaner Bach - Schierloher Weg	850			
			300	Holzarbeiten bei Bedarf Säge VB		
			550	2 x Böschungsmahd esli Großböschungsmäher VB Böschungsmahd esre Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3209	Wipsenbach II	Schierloher Weg - Glaner Bach	3.160	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3210	Laudieker Kanal	Glaner Bach - "Im hohen Esch"	665			
		bis B 51	60	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		B 51 - Im hohen Esch	605	Holzarbeiten 1 x Winter Säge VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3211	Kolbach	Glaner Bach - Sunderbach	2.800			
		Glaner Bach - Fußweg am Parkplatz	610	2 x Böschungsmahd ws Kleinmäher GB	Mähgutabfuhr entlang Walkenmühle	Sperrzeit
		Ausbaustrecke "Einkaufszentrum"	110	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB		
		Greve RL	30	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		Greve - B 51	780	Handarbeit bei Bedarf Kleingerät VB	ohne Verrohrung Tankstelle; Tankstelle - Charlottensee: Unterhaltung durch Stadt Bad Iburg nach Umgestaltung am Schlossberg	
		Verrohrung Tankstelle	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		B 51- Freibad	545	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung Freibad	65	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		Freibad - Sunderbach	560	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3214	Remseder Bach I	Talgraben - In den Höfen	3.620			
		linkss. Talgraben - Altarm Siebenbach	200	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		
		Siebenbach - Brücke Lohmeyer	280	1 x bei Bedarf Böschungsmahd bs Kleinmäher und 1 x Holzarbeiten Säge VB		
		Lohmeyer - In den Höfen	3.140	bei Bedarf Handarbeit z.T. Holzarbeiten/Kleingerät VB	z.T. Orchideenwiese	

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3215	Remseder Bach II	In den Höfen - RHB	3.880	bei Bedarf Handarbeit, Holzarbeit, Winterdurchgang, VB		
3216	Remseder Bach III	Hochwasserentlaster	385	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB		Intensität
3292	Remseder Bach IV	RHB	300	1 x Böschungsmahd bs Kleinmäher VB	Mähgutabfuhr § 24 NAGBNatSchG	Intensität
3217	Rankenbach	Remseder Bach - Schweriner Straße	4.210			
		Remseder Bach - Kuckucksmühle	1.463	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
		Kuckucksmühle Überbrückung	55	1x kontrollieren		
		Kuckucksmühle - Altarm Sentruper Graben	210	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Altarm - Gewässer 253	1.075	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Gewässer 253 - Ortsgrenze	810	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RL Rankenbachstr.	310	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		an Gemeindefläche	100	Böschungsmahd bs bei Bedarf Kleinmäher VB		
		RL	187	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3218	Sentruper Graben I	Rankenbach- Gemeindegeweg	2.740	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
3219	Sentruper Graben II	Altarm	265	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3220	Südbach I	Remseder Bach - K 338	1.330	2 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		Sperrzeit

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3221	Südbach II	K 338 - Bauhof Hilter	2.200			
		K 338 - In der Reute	1.950	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		RL	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
		RL-Bauhof	150	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3223	Siebenbach I	Remseder Bach - Grenze Heringhaus	3.580	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3224	Siebenbach II	Grenze Heringhaus - Große Hartlage	1.763	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher, VB		Sperrzeit und Intensität
3225	Siebenbach III	Altarm	930	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3227	Fredenbach	Glaner Bach - Glaner Weg	1.300	1 x Handarbeit Kleingerät VB		
3229	Linksseitiger Talgraben I	Bever - B 475	800	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher UHV Füchtorf	Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW vom 10.04.1975	Sperrzeit und Intensität
3230	Linksseitiger Talgraben II	B 475 - L 94	2.830			
		B 475 - Schierloher Weg	1.920	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Schierloher Weg - L 94	850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Verbindung Merschmühle	60	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3231	Linksseitiger Talgraben III	L 94 - Sandf.Remseder Bach	1.850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3232	Schierloher Graben	Linkss.Talgraben - Schierloher Weg	1.900	1 x Böschungsmahd esre Kleinmäher und Großböschungsmäher VB	Waldstrecke ohne Mahd	
3235	Salzbach	Bever - L 94	4.358	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3236	Süßbach I	Bever - Helferner Mühle	8.590			
		Bever- Gemeindeweg (Engbert)	4.650	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Engbert - Einmündg.Altarm	250	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Altarm - Helferner Mühle	3.690	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3237	Süßbach II	Helferner Mühle - Springmühle	3.780			
		Helferner Mühle - L 94	1.360	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		L 94 - Springmühle	2.320	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB und Mähkorb VB	ohne RL Mähgutabfuhr entlang Sportpark bes. Krautungsarbeiten nach Bedarf Bereich Palsterkamp ohne Mahd	Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	100	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3238	Süßbach III	2 Umfluter	1.600			
		Umfluter Helferner Mühle	280	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Umfluter Möllenkamp	1.270	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Hofpassage	Sperrzeit und Intensität
		Hof Möllenkamp	50	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
3239	Winkelsetterer Graben	Süßbach - Steinweg	1.240	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3240	Müschener Graben	Süßbach - Sch.im Rodde	700			
		Süßbach - Sch.im Rodde	550	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	150	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3241	Landwehrbach I	Süßbach - Fichtenbruchgraben	4.350			
			3.850	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Gehölzstrecke	Sperrzeit und Intensität
			500	Holzarbeit bei Bedarf Säge VB		
3242	Landwehrbach II	Fichtenbruchgraben - Im Strange	3.465	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3244	Oedingberger Bach I	Landesgrenze - Gut- Bohlen-Weg	5.640			
		Landesgrenze - Brücke 180 m oberh.Deslager Bach	1.300	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne Gut Oedingberge	Sperrzeit und Intensität
		Gut Oedingberge	600	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Brücke - Gut-Bohlen-Weg	3.740	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3245	Oedingberger Bach II	Gut-Bohlen-Weg - Glaner Bach	3.080	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3246	Deslager Bach	Oedingberger Bach - Schulze Heiling	2.930			
		Oedingberger Bach - Wallhecke Oedingberge	450	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB		Sperrzeit und Intensität
		Wallhecke - Schulze- Heiling	2.480	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3248	Dümmer Bach I	Landesgrenze - Füchtenweg	4.152	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3249	Dümmer Bach II	Füchtenweg - Grenze II. O. (Überfahrt)	2.212	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3250	Brandesbach	Dümmer Bach - K 341	2.040	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3251	Noerenbrooker Graben	Dümmer Bach - Freienhagener Str.	3.785	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3252	Freienhägener Graben	Noerenbrooker Graben - Potthoffstr.	1.905	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3254	Recktebach	Landesgrenze - TWE	2.990			
		Landesgrenze - TWE	2.500	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB	ohne RL	Sperrzeit und Intensität
		3 Verrohrungen	490	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3256	Kristianengraben I	Landesgrenze - Landesgrenze	1.090	2 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Sperrzeit und Intensität
3257	Kristianengraben II	Auf der Grenze	890	2 x Böschungsmahd bs	Unterhaltungsvereinbarung mit UHV Füchtorf/NRW v.08.12.1977	Sperrzeit und Intensität
3258	Dissener Bach I	Landesgrenze - Botterpatt	2.970	Handarbeit 1 x Winter Kleingerät Holzarbeit bei Bedarf VB	umgestaltete Gewässerstrecke	
3259	Dissener Bach II	Bodderpatt - Bahnkreuzung	1.620	1 x Böschungsmahd esre Großböschungsmäher VB		
3260	Dissener Bach III	Bahnkreuzung - Am Noller Bach	1.980	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher GB	Stadt Dissen unterhält RHB selbst Mähgutabfuhr	Sperrzeit und Intensität
		RL	120	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		
3261	Dissener Bach Bypass	Westendarpstr. - Dieckmannstr.	515	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren	Unterhaltungsvereinbarung mit Stadt Dissen vom 05.02.2003	
3263	Dissener Bach IV	Am Noller Bach - L 94 ohne RL	1.790	2 x Böschungsmahd bs Kleinmäher und Handarbeit Kleingerät GB		Sperrzeit und Intensität
		Verrohrung	150	spülen bei Bedarf Spülwagen, Unternehmer gelegentlich kontrollieren VB		

Nr	Gewässer	Abschnitt	Länge m	Maßnahme	Bemerkungen	§ 39(5) BNatSchG (Röhricht)
3264	Homann Bach I	Dissener Bach - Bodderpatt	780	bei Bedarf 1 x im Winter Handarbeit und Holzarbeiten Kleingerät		
3265	Homann Bach II	Bodderpatt - Kläranlage	1.100	1 x Böschungsmahd bs Großböschungsmäher VB		Intensität
Verschiedene Gewässer				Kontrollen		
		Sandfänge		Räumung Bagger und LKW Unternehmer		
		RHB		Räumung Bagger und LKW Unternehmer		

Einzelmaßnahmen

Die Einzelmaßnahmen werden in einer Prioritätenliste geführt und sollen in der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen abgearbeitet werden. Sie werden nicht einzeln budgetiert. Insgesamt steht ein Haushaltsansatz i.H.v. € zur Verfügung.

<u>Gewässer</u>	<u>Länge</u>	<u>Maßnahme</u>
Rankenbach	700m	Hilter Entlang „Voßbrook“ Die hydraulische Leistungsfähigkeit ist durch Auflandungen im Profil stark eingeschränkt, die Vorflut für die Ortslage Hilter ist beeinträchtigt. Die Auflandungen müssen abgetragen werden.
Icker Bach	300m	Belm Unterhalb Sandfang Ringstraße Die hydraulische Beanspruchung des Gewässers nimmt durch weitere Flächenversiegelungen im Einzugsgebiet zu (Umgehungsstraße !) und wird sich absehbar weiter steigern. Der Randbereich muss witterungsunabhängig befahrbar sein, weil Einsatz schwerer Geräte zum Hochwasserschutz des Ortskerns Belm jederzeit erforderlich werden kann. Entlang des Gewässers soll ein tragfähiger Unterhaltungsweg angelegt werden.
Huxmühlenbach	350m	Osnabrück Hase bis „Am Huxmühlenbach“ Die Sohle und die Böschungen des Gewässerabschnitts sind mit Betonsteinen ausgepflastert. Durch Sedimentation und Aufwuchs auf der Böschung ist die Leistungsfähigkeit herabgesetzt und die Vorflut für das kanalisierte seitliche Einzugsgebiet (Gewerbegebiet Fledder) behindert. Die Auflandungen müssen abgetragen werden.
Süßbach	150m	Bad Laer Umfluter unterhalb „Alte Poststraße“ Die Umflut bespeist die unterhalb gelegenen Fischteiche. Das überdimensionierte Profil der Umflut neigt zur Versandung, die Sedimente werden bei höheren Abflüssen in die Fischteiche verlagert. Die Umflut soll als bewirtschaftbarer Sandfang hergerichtet werden.

Dissener Bach	300m	Dissen Oberhalb „Am Noller Bach“ <p>Durch Umschichtung von Sedimenten im Profil des Gewässers beginnt es stark zu mäandrieren und verlagert sich bald in die angrenzenden Flächen. Durch Einbau von Schüttsteinen und Raubbäumen soll der jetzige Zustand erhalten werden.</p>
Kolbach	150m	Bad Iburg Entlang „An Der Walkenmühle“ <p>Entlang der Straße und den Hausgärten der Siedlung sind die Böschungsfüße unterspült. Das ausgespülte Material lagert sich unterhalb in der Sohle ab. Mit Schüttsteinen muss die Böschung stabilisiert und die überschüssigen Sedimente aus der Sohle entnommen werden.</p>
Homann Bach	200m	Dissen Unterhalb BAB 33 <p>Das Gewässer grenzt linksseitig an die Hausgärten der Siedlung. Infolge starker Abflüsse sind die Böschungen zerstört. Zur Vermeidung von weiteren Auskolkungen, vor allem i.H. der Hausgärten müssen die Böschungen stabilisiert werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p>
Königsbach	1500m	Georgsmarienhütte Unterhalb Grenze II. Ordnung <p>Der Gewässerquerschnitt ist durch Auflandungen erheblich eingengt, dadurch ist die Entwässerung der angrenzenden Flächen beeinträchtigt. Entnahme von Sedimenten von der Böschung und der Gewässersohle.</p>
Lechtinger Bach	380m	Wallenhorst Hof Bruning bis Nette <p>Der Gewässerabschnitt ist in der Sohle und auf den Böschungen aufgelandet. Die Dränausläufe können nicht mehr frei ausfließen, die Vorfluterfunktion für die Ortslage lechtingen und Einleitungen von der BAB ist beeinträchtigt. Die überschüssigen Sedimente müssen abgetragen werden. Restarbeiten aus der Vorjahrsmaßnahme.</p>

Bever	800m	Glandorf Ableiter Harkotten bis Salzbach <p>Böschungsauflandungen, Bisam- und Nutriabefall kennzeichnen den Gewässerabschnitt und beeinträchtigen den Wasserabfluss. Zur Vermeidung weiterer Schäden ist die Wühltiertätigkeit zu bekämpfen, die entstandenen Bauten sind zu verfüllen und die Auflandungen abzutragen. Übernahme aus dem Vorjahrsplan.</p>
Pyer Moorgraben	250m	Wallenhorst Unterhalb Boerskamp <p>Der Gewässerquerschnitt ist durch Auflandungen erheblich eingengt, dadurch ist die Entwässerung der angrenzenden Flächen beeinträchtigt. Die Böschungen sind abzutragen. Restarbeiten, wenn die Vorjahrsmaßnahme im Winter nicht abgeschlossen werden kann.</p>
Hase	1.500m	Osnabrück Abzweig Klöckner Hase bis Stau Lokschuppen <p>Abschnittsweise soll die beginnende Profildifferenzierung des Gewässers in Abstimmung mit der Wasserbehörde durch Einzelmaßnahmen gefördert werden. Ziel ist die Herausbildung einer Mittelwasserrinne, eines Wasserwechselbereiches und die Erhaltung eines ausreichend großen Hochwasserprofils. Die Funktion als Vorfluter für die Stadtteile Schinkel und Fledder muss vollständig erhalten bleiben. Deshalb müssen auch weiterhin überschüssige Sedimente entnommen werden. Dauermaßnahme.</p>
Hase	300m	Melle Oberhalb Vessendorfer Straße <p>Der im FFH-Gebiet liegende Gewässerabschnitt verlagert sich im Pralluferbereich immer weiter in das angrenzende Grünland. Zudem sollten einige Erlen und Weiden „auf den Stock“ gesetzt werden. Der dadurch gewonnene Holzschnitt soll als Raubbäume im Pralluferbereich eingebaut werden. Übernahme aus dem Vorjahrsplan. Vorabstimmung mit UNB erforderlich</p>
Nette	500m	Belm Oberhalb RHB Vehrte <p>Der vorhandene Uferstrandstreifen soll zur eigendynamischen Entwicklung genutzt werden. Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau von Sohl-und Uferverbau - Einbringen von Kiesbänken und Kiesdepots - Belassen und Einbau von Totholz Übernahme aus dem Vorjahrsplan.

Borgloher Bach

Das Gewässer ist vor Jahrzehnten wegen der seinerzeit unzumutbar schlechten Wasserqualität von Anliegern in Eigenleistung verrohrt worden. Inzwischen ist das verursachende Wasserqualitätsproblem längst saniert und die Verrohrung erreicht das Ende ihrer Lebensdauer. Aus schadhafte Leitungsabschnitten tritt Wasser aus und fließt oberflächlich wild ab. Die Wiederherstellung der undichten Teile der Rohrleitung verbietet sich aus technischen Gründen, weil die Reste des Altbestandes nicht fachgerecht verlegt wurden und steht außerdem in Widerspruch zu allen Anforderungen an eine zeitgemäße Gewässerentwicklung. Eine geregelte Unterhaltung kann unter den gegebenen Umständen nicht stattfinden. Bisher wurden als Notfallmaßnahme schon einige kurze Abschnitte offengelegt, auf denen die Rohrleitung zusammengebrochen war. Der UHV möchte die Aufhebung der Rohrleitung in Abstimmung mit den Anliegern, der UWB und der Gemeinde planmäßig fortführen. Ob die Flurbereinigung Borgloh das Thema aufgreift, bleibt abzuwarten.

Unterhaltungsschwerpunkte

Im Verbandsgebiet befinden sich 95 Unterhaltungsschwerpunkte, die im Laufe des Jahres auf Sicherheit und Zugänglichkeit überprüft und bei Bedarf verbessert werden sollen.

Verbandsgebiet

Einzelne verrohrte Gewässerabschnitte liegen in der Unterhaltungszuständigkeit des Verbandes (s. Unterhaltungsschwerpunkte Seite 7 – 10). Der Zustand der Verrohrungen ist zu prüfen.

UHV-Flächen

Das Grundeigentum des Verbandes verteilt sich auf ca. 230 Flurstücke. Die Einhaltung nachbarrechtlicher Verpflichtungen und der Pflichten der Verkehrssicherheit sind zu prüfen, an einzelnen Grundstücken sind Pflegemaßnahmen erforderlich.

Einer Forderung des KSA entsprechend hat der Verband ein EDV-gestütztes Baumkataster erstellen lassen. Aus dem Kataster ergibt sich einerseits aktueller Handlungsbedarf für praktische Baumpflegearbeiten, andererseits ist es gleichzeitig nutzbar als rechtssicheres Dokumentationsmedium. Das Kataster muss regelmäßig fortgeschrieben werden, die Baumkontrollen sind zu professionalisieren.

Das Schulnetzwerk Lebendige Hase möchte in der Stadt Osnabrück einzelne Vorhaben des Verbandes zur Gewässerpflege und –entwicklung von fachkundig angeleiteten Schülergruppen ganz oder teilweise bearbeiten. Es handelt sich dabei nicht um Übungs- und Schulungsmaßnahmen, sondern um reale Verbandsmaßnahmen.

1. Sicherung des Retentionsvolumens in der Flutmulde Sutthausen

An der Düte unterhalb von Sutthausen ist vor Jahren eine tiefliegende Fläche als Flutmulde modelliert worden, in der bei Hochwasserereignissen planmäßige Ausuferungen des Gewässers zum Schutz der Unterlieger und der Gewässerstrukturen stattfinden sollen. Diese Fläche ist im Laufe der Zeit zugewachsen und aufgelandet, so dass die Funktion beeinträchtigt ist. Der Aufwuchs ist zu kontrollieren, Flächenstrukturen sind zu regenerieren.

2. Entwicklung des Sandforter Baches

Unterhalb der Meller Landstraße verläuft der Sandforterbach auf einem Grundstück der Stadtwerke in einer morphologisch gut ausgeprägten Bachaue. Nachdem vor einigen Jahren eine standortfremde Fichtenmonokultur beseitigt wurde, entwickelt sich das Gewässer eigendynamisch. Diese Entwicklung soll behutsam unterstützt werden.

3. Rückhaltebecken Riedenbach

Der Riedenbach im Stadtteil Schölerberg ist eigentlich eine Abfolge von Rückhaltebecken, die durch Verrohrungen miteinander verbunden sind. In den Rückhaltebecken ist vor einigen Jahren versucht worden, fließgewässertypische Strukturelemente einzubringen. Dieser Versuch ist nicht zufrieden stellend gelungen. Optimierungsmaßnahmen sollen geplant und umgesetzt werden.